

FMA-Wegleitung 2024/3 – Meldewesen gemäss Art. 54 IFR iVm Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG

Diese Wegleitung bietet Vermögensverwaltungsgesellschaften der Klassen 2 und 3 eine Hilfestellung zur Befüllung und Einreichung der Meldebögen gemäss Art. 54 IFR iVm Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG.

Referenz:	FMA-WL 2024/3
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Erlass:	5. November 2024
Inkraftsetzung:	6. November 2024
Letzte Änderung:	14. Januar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 54 IFR• Art. 29b VVG• Art. 29i VVG

Inhaltsverzeichnis

1.	Meldungsübersicht	3
2.	Meldeform.....	6
3.	Allgemeine Ausfüllhinweise	6
4.	Spezifische Ausfüllhinweise	7
5.	Schlussbestimmungen	7
5.1	Datenschutz.....	7
5.2	Inkrafttreten	7

1. Meldungsübersicht

Nachfolgende Tabellen können als Hilfestellung für Befüllung und Einreichung der Meldungen nach Art.54 IFR, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG verwendet werden. In Bezug auf die Periodizität (Stichtage und Meldefristen) wird auf die FMA-Wegleitung 2018/12 – periodische Melde- und Berichtspflichten verwiesen: FMA-Wegleitung 2018/12.

Für Vermögensverwaltungsgesellschaften sind nicht alle Inhalte der Meldebögen von Relevanz, da sie weder Kundengelder halten, noch Handel im eigenen Namen erbringen und kein Handelsbuch nutzen. Grundsätzlich sind die Meldepflichten auf **Einzelbasis** und falls anwendbar, auf **konsolidierter Basis** zu erfüllen.

Meldungen nach Art. 54 IFR

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens	Relevant für VVGes	
Meldung Eigenmittelanforderungen für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Anhang I DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang II)	I 01.00	Zusammensetzung der Eigenmittel	In der Regel für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant.	
		I 02.01	Eigenmittelanforderungen		
		I 02.02	Kapitalquoten		
		I 03.00	Berechnung der Anforderungen für fixe Gemeinkosten		
		I 04.00	Berechnung der Gesamtanforderung für K-Faktoren		
		I 05.00	Umfang der Tätigkeit – Überprüfung der Schwellenwerte	In der Regel sind nur die folgenden Meldebögen relevant: I 06.01 & I 06.02 AUM I 06.07 & I 06.08 COH	
		I 06.00	K-Faktor-Anforderungen - zusätzliche Angaben		
		I 07.00	K-CON zusätzliche Angaben		In der Regel für Vermögensverwaltungsgesellschaften <u>nicht</u> relevant.
		I 08.00	Konzentrationsrisiko		
I 09.00	Liquiditätsanforderungen	In der Regel für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant.			

Meldung Eigenmittelanforderungen für Klasse 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Anhang III DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang IV)	I 01.01	Zusammensetzung der Eigenmittel	In der Regel für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant.
		I 02.03	Eigenmittelanforderungen	
		I 02.04	Kapitalquoten	
		I 03.01	Berechnung der Anforderungen für fixe Gemeinkosten	
		I 05.00	Umfang der Tätigkeit - Überprüfung der Schwellenwerte	
		I 09.01	Liquiditätsanforderungen	In der Regel für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant. Wurde eine Ausnahme von den Liquiditätsanforderungen gem Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 IFR bewilligt, sind keine Angaben zu machen (Nullmeldung).
Gruppenkapitaltest	Anhang VIII DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang IX)	I 11.01	Zusammensetzung der Eigenmittel – Gruppenkapitaltest	Nur für Wertpapierfirmengruppen relevant, die eine Genehmigung der Anwendung nach Art. 8 IFR erhalten haben.
		I 11.02	Eigenmittelinstrumente – Gruppenkapitaltest	
		I 11.03	Informationen über Tochterunternehmen	

Meldungen nach Art. 29i VVG

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Meldebocode	Bezeichnung des Meldebogens	Relevant für VVGes
Grossverdiener (High Earners) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang II EBA/GL/2022/08	R 04.01a	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (I)	Relevant für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Gibt es keine natürlichen Personen mit einer jährlichen Vergütung > 1 Million ist eine Nullmeldung abzugeben.
		R 04.01b	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (II)	
		R 04.01c	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (III)	
Gender Pay Gap für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang V EBA/GL/2022/07	R 06.01a	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (I)	Relevant für die drei grössten Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht informiert.
		R 06.02b	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (II)	
Vergütungspolitik (Remuneration) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang I-IV EBA/GL/2022/07	R 01.01	Allgemeine Informationen und Informationen über die Vergütung aller Mitarbeiter in Wertpapierfirmen	Relevant für die drei grössten Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht informiert.
		R 02.01	Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter in Wertpapierfirmen	
		R 02.02	Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter nach Geschäftsbereich	
		R 05.01	Ausnahmen von der Anwendung der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen	

			Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen und in Instrumenten für Wertpapierfirmen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034	
--	--	--	--	--

Meldungen nach Art. 29b VVG

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung des Meldebogens	Relevant für VVGes
Daten zum Vergleich der Massnahmen zur Förderung der Diversität (Diversity Benchmarking) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29b VVG Anhang I-XI EBA/GL/2023/08	Informationen zum Vergleich der Massnahmen zur Förderung der Diversität, einschliesslich Diversitätsstrategien und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034	Relevant für bestimmte Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht (alle drei Jahre) informiert.

2. Meldeform

Die Datenpunktmodelle, die Datenpunktdefinitionen («Entry points») und die Validierungsregeln werden von der EBA bereitgestellt (vgl. <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-3.2>) und sind in Form von XBRL (eXtensible Business Reporting Language) an die FMA über das **e-Service Portal** zu melden.

Die Meldungen, welche für die Vermögensverwaltungsgesellschaft einzureichen sind, werden im e-Service als Meldungsanforderungen für die betreffenden Stichtage freigeschaltet.

3. Allgemeine Ausfüllhinweise

- Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen können den Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2284 entnommen werden
- Die Übermittlung von ungeprüften (nicht revidierten) Werte ist zulässig und aufgrund der aufsichtlichen Einreichungstermine systemimmanent. Bei Abweichungen von den geprüften zu den ungeprüften Werten hat ab Kenntnissnahme unverzüglich eine Korrekturmeldung zu erfolgen.
- Bei Rumpfgeschäftsjahren erfolgt eine Hochrechnung auf zwölf Monate. Für neu bewilligte bzw. umklassifizierte Vermögensverwaltungsgesellschaften sind die Regelungen gem. Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 3 IFR sowie Art. 20 Abs. 3 IFR für die Berechnung von K-AUM und K-COH zu beachten und es



sind Prognosewerte gem. Art. 13 Abs. 3 IFR für die Berechnung der Anforderung für fixe Gemeinkosten heranzuziehen.

4. Spezifische Ausfüllhinweise

Weitere spezifische Ausfüllhinweise zu den einzelnen Meldungen können der Beilage der entsprechenden Meldungsanforderung im e-Service entnommen werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5.2 Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde von der FMA am 5. November 2024 erlassen und tritt am Tag der Veröffentlichung (6. November 2024) in Kraft

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Aufsicht

amm@fma-li.li

Telefon: +423 236 73 73